

# Hallische Zeitung

im G. Schwetschke'schen Verlage.

(Hallischer Courier.)

Politisches und

für Stadt



literarisches Blatt

und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.

Vierteljährlicher Abonnementspreis bei unmittelbarer Abnahme 1 Thlr. 4 Sgr., bei Bezug durch die Post 1 Thlr. 10 Sgr.  
Insertionsgebühren 1 Sgr. 4 Pf. für die dreispaltige Zeile gewöhnlicher Zeitungschrift oder deren Raum.

N. 127.

Halle, Donnerstag den 4. Juni

1863.

Hierzu eine Beilage.

## Telegraphische Depesche der Hallischen Zeitung.

Aufgegeben in Berlin den 3. Juni 8 Uhr 44 Min. Vorm.

Angekommen in Halle den 3. Juni 9 Uhr 9 Min. Vorm.

Paris, Mittwoch den 3. Juni. Ein Bulletin des „Moniteur“ meldet, daß von 268 bekannten Wahlen 252 auf Candidaten der Regierung gefallen sind. Ueberall hat bei den Wahlen vollkommene Ordnung stattgefunden.

## Deutschland.

Berlin, d. 2. Juni. Die von der „Kreuzzeitung“ in Aussicht gestellten Maßregeln gegen die Presse sind nunmehr eingetreten. Der heute ausgegebene „Staats-Anzeiger“ bringt Folgendes:

Seiner Königlichen Majestät beehret sich das ehrsüchtvoll unterzeichnete Staats-Ministerium hierbei den Entwurf einer auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassenden Allerhöchsten Verordnung, die Befugnis der Verwaltungs-Behörden zum Verbot von Zeitungen und Zeitschriften betreffend, alleruntertänigst vorzulegen.

Das Staats-Ministerium hält es unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die bringende und unerlässliche Aufgabe der Staats-Regierung, ihrerseits auf jede Weise dahin zu wirken, daß die lebensfähigste und unantastliche Aufregung, welche in den letzten Jahren in Folge des Parteistrebens die Gemüther ergriffen hat, einer ruhigeren und unbeschwerteren Stimmung weiche. Hierzu scheint vor Allem erforderlich, daß der aufregenden und demüthigenden Einwirkung der Tagespresse kräftig und wirksam entgegen getreten werde.

Die Erfahrung der jüngsten Zeit hat von Neuem überzeugend dargezogen, daß die durch das Pressegesetz vom 12. Mai 1851 lediglich in die Hand der Gerichte gesetzte Einwirkung hierzu nicht ausreicht.

Die von der Verwaltung früher auf Grund der §§. 71—74 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Anspruch genommene Befugnis zur administrativen Entscheidung des Gewerbebetriebes auch in Bezug auf die Pressegewerbe ist durch das deklaratorische Gesetz vom 21. April 1860 aufgehoben worden.

Bei den Verhandlungen, welche dem Erlasse dieser Declaration seit dem Ende des Jahres 1855 innerhalb des damaligen Staats-Ministeriums vorhergingen, war vorzugsweise der innerlichste Maßgebend, die seit dem Erscheinen des Pressegesetzes vom 12. Mai 1851 unausführlich freigelegene Frage über die Zulässigkeit einer ferneren Anwendung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung auf die Presse zu besitzeln. Dagegen wurde namentlich seitens der zunächst beteiligten Ministerien des Innern und der Justiz keinesweges verkannt, daß es nicht unbedenklich sei, auf jene bis das hin geübte Verwaltungsbezug ohne Weiteres und ohne jeden genügenden Ersatz zu verzichten. Es wurde ausdrücklich geltend gemacht, daß durch eine solche Maßregel die Verwaltung, die nach ihrem allgemeinen Beruf, so wie nach den Absichten des Pressegesetzes den wesentlichen Antheil an der Ueberwachung der Presse sich zu vindiciren so berechtigt als verpflichtet sei, eines der wirksamsten Mittel zur Lösung dieser Aufgabe, ja desjenigen Mittels, welches nach den Erfahrungen der letzten 10 Jahre als das allein nachhaltig und durchgreifend wirkende sich gezeigt und eben deshalb von der früheren Regierung seit Emanation der Presseverordnung vom 5. Juni 1850 als unentbehrlich festgehalten worden sei, völlig beraubt und in ihrem Einflusse auf die Presse in bedeutendster Weise geschwächt werden würde. Die im Ganzen bessere und besonnenere Haltung, zu welcher die Presse sich seit dem Jahre 1850 allmählig verhalten habe, sei nach allen von der Verwaltung gemachten Beobachtungen in weit geringerem Grade denn durch das Pressegesetz statuirten Neurechtmitteln, resp. der nach §. 54 in die Hand der Gerichte gelegten Cognition über die Konzeptionsentscheidung, als der im Princip von der Regierung festgehaltenen Anwendbarkeit der §§. 71—74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung auf die bei der Presse beteiligten Gewerbe zu danken.

Aus Anlaß dieser Bedenken wurden im Jahre 1859 mannigfache Vorschläge erörtert, um an Stelle der bisherigen Anwendung der §§. 71—74 der A. G. O. auf Pressegewerbe ein anderweitiges administratives Verfahren oder eine Erweiterung der gerichtlichen Befugnisse zur Konzeptions-Entscheidung zu setzen. Es konnte jedoch eine Befriedigung über die einschlägigen Bedenke nicht erzielt werden, es wurde deshalb von der Entscheidung der Frage überlassen und auch von der Vorlage eines deklaratorischen Gesetzes zur Zeit Abstand genommen.

Als das Staats-Ministerium darauf im Jahre 1860 auf die Angelegenheit zurückkam, glaubte dasselbe mit Rücksicht auf die damalige Haltung der Presse sich vorzugsweise auf die Befreiung der Streiffrage in Betreff der §§. 71—74 der A. G. O. beschränken, dagegen auf neue positive Bestimmungen über die Konzeptions-Entscheidung fürerst verzichten zu können. Man verheißte sich freilich auch damals innerhalb des Staats-Ministeriums nicht, daß bei einer veränderten Haltung der Presse das Bedürfnis anderweitiger Bestimmungen wieder hervortreten könne, und es wurde auch in dem unterm 28. Januar 1860 von dem Staats-Ministerium an Ew. Königliche Majestät

erstatteten Inmediat-Berichte Namens des Justiz-Ministers eine ausdrückliche Verwahrung dagegen widerholt, daß durch die Nichtspruchung ein hinreichender Schutz gegen den Mißbrauch des Betriebes der Pressegewerbe in allen Fällen gewahrt werden könne.

In der That ist die Hoffnung, zu welcher die damalige Haltung der Presse zu berechtigten schien, sehr bald geklärt worden.

Sehr die Staats-Regierung sich genöthigt sah, den unberechtigten und übertriebenen Erwartungen und Forderungen der Parteien Widerstand zu leisten, desto leidenschaftlicher und rücksichtsloser mißbrauchte ein Theil der Presse die derselben gewährte Freiheit zur heftigsten und selbst gefährlichsten Opposition gegen die Regierung Ew. Königlichen Majestät und zur Untergrabung aller Grundlagen eines geordneten Staatswesens, so wie der Religion und der Sittlichkeit. An der heftigsten Verirrung der Gemüther, welcher die jetzige Lage der Staatsverhältnisse zuschreiben ist, trägt ungewisslich die völlig ungezügelt Einwirkung der Presse einen großen Theil der Schuld.

Die positive Gegenwirkung gegen die Einflüsse derselben vermittelst der konserativen Presse kann schon deshalb den wünschenswerthen Erfolg nur theilweise haben, weil die meisten der oppositionellen Organe durch eine langjährige Gewöhnung des Publikums und durch die industrielle Seite der betreffenden Unternehmungen eine Verbreitung besitzen, welche nicht leicht zu bekämpfen ist.

Die Einwirkung der Justiz-Behörden aber auf Grund des Pressegesetzes vom 12. Mai 1851 und des Strafgesetzbuches hat sich als unzureichend erwiesen, und die Ausschreitungen der Presse erfolgreich zu hindern. Der Kampf wird seitens der Letzteren zum Theil auf eine Weise geführt, bei welcher die Remedur durch die Redaktsysteme kaum möglich ist. Die heftigsten Angriffe und Insinuationen gegen die Staats-Regierung, ja gegen die Krone selbst, werden mit Vorbedacht so geführt, daß sie zwar für Jedermann leicht verständlich, auch für die große Masse des Volkes zugänglich und von verderblicher Wirkung sind, ohne jedoch jederzeit den Thatbestand einer strafbaren Handlung, wie ihn der Richter seiner Nichtspruchung zu Grunde legen muß, nachweisbar darzustellen. Oft auch bieten ganze Artikel für sich nicht die Handhabe zur gerechtfertigten Verurteilung, während doch der Zusammenhang derselben mit der gesammten öffentlichen Haltung des Blattes die klare Ueberzeugung von der verwerflichen und staatsgefährlichen Abhalt gewährt. Es existirt eine Anzahl gerade in den unteren Schichten der Bevölkerung viel geliesener Blätter, welche auf solche Weise täglich die verderblichen Einflüsse auf die öffentliche Stimmung verbreiten und augenfällig einen verächtlichen Einfluß auf die öffentliche Meinung und auf die Sittlichkeit des Volkes üben.

Gegen diese gefährliche Einwirkung der Presse kann eine Remedur nur eintreten, wenn neben der gerichtlichen Verurteilung einzelner strafwürdiger Auslassungen ein Blatt auch wegen seiner Gesamthaltnis zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben wird, der sichtlich und fortwährend verderblichen Haltung eines Blattes ein Ziel zu setzen.

Indem das Staats-Ministerium die Erziehung derartiger Maßregeln durch die obwaltenden Verhältnisse für unbedingt geboten erachtet, mußte sich dasselbe jedoch der Frage vorlegen, ob es sich empfehle, auf den früheren durch die Declarat. an vom 21. April 1860 befristeten Zustand zurückzugehen oder neue anderweitige Bestimmungen über Konzeptions-Entscheidungen zu erlassen.

Gegen die Wiederherstellung des früheren Zustandes glaubt sich das Staats-Ministerium vorzugsweise deshalb erklären zu müssen, weil mit derselben alle die Bedenken, Zweifel und Streitigkeiten wieder aufleben würden, welche sich an die Auslegung des Begriffs der „Unbescholtenheit“ in §. 1 des Pressegesetzes vom 12. Mai 1851 knüpfen haben.

Außerdem kommt in Betracht, daß eine Konzeptions-Entscheidung nach §§. 71—74 der A. G. O. den einzelnen Theilnehmer an einem gefährlichen Unternehmen trifft, dagegen die anderweitige Fortsetzung des gefährlichen Unternehmens selbst nicht ohne Weiteres hindern und insofern die erwartete eingreifende Wirkung nicht üben würde.

Das Staats-Ministerium hat sich deshalb dafür entschieden, einen anderen direkteren Weg zu betreten und das Verfahren geradezu auf das Verbot des einzelnen gefährlichen Pressezeugnisses, der bezüglichen Zeitung oder Zeitschrift zu richten.

Bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit eines Verbots soll die Ueberzeugung maßgebend sein, daß eine Zeitung durch ihre fortwauernde Haltung die öffentliche Wohlthat gefährde.

Als Kriterien einer solchen Haltung sind ausdrücklich dieselben Ausschreitungen angenommen, welche nach dem Strafgesetzbuch ein gerichtliches Einschreiten begründen, nur eben mit dem Unterschiede, daß Letzteres auf die einzelnen Auslegungen gerichtet ist, in welchen ein bestimmter strafbarer Thatbestand vorliegt, während bei dem administrativen Verfahren das Vorhandensein der Ausschreitungen nach dem im Strafgesetzbuch erordneten Richtungen aus der Gesamthaltnis des Blattes und zwar aus seiner dauernden Gesamthaltnis während einer längeren Zeit entnommen werden soll.

Die Behörde, welcher das administrative Verfahren nach dem Entwurf übertragen wird, ist oben so wie bei den Konzeptions-Entscheidungen nach §§. 71—74 der A. G. O. des Ministers der betreffenden Bezirks-Regierung. Es erscheint dies um so angemessener, als die fortwauernde Kenntnisaufnahme von der Haltung der Presse und die Ueberwachung derselben auch sonst zu den Obliegenheiten der Regierung gehört.

Das Verfahren selbst ist mit den erforderlichen Modificationen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1861 geordnet.

Dieselbe Befugniß, welche der Verwaltung durch die vorliegende Verordnung in Bezug auf inländische Blätter erteilt werden soll, muß ihr konsequenter Weise auch in Bezug auf auswärtige Blätter zugehen.

Durch §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mar 1851 ist dem Minister des Innern die Befugniß zum Verbot eines ausländischen Blattes unter der Bedingung erteilt, daß vorher eine gerichtliche Beurtheilung desselben stattgefunden habe. Unter Aufrechterhaltung dieser Bestimmung scheint es notwendig, der Verwaltung auch in Bezug auf die auswärtige Presse die Befugniß zuzuwenden, eine Zeitung oder Zeitschrift um ihrer staatsgefährlichen Gesammthaltung willen zu verbieten.

Der Natur der Sache nach kann dies in solchem Falle nicht durch ein Verfahren bei einer Bezirks-Regierung, sondern nur durch Beschluß des Staats-Ministeriums erfolgen.

Das Staats-Ministerium verkennt nicht die Bedeutung der in Rede stehenden Verordnung gegenüber den bisherigen Bestimmungen über die gesetzliche Regelung der Pressefreiheit.

Dasselbe ist aber zugleich überzeugt, daß die Staats-Regierung zur Ergreifung derartiger Maßregeln behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht bloß durch Art. 27 und 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ungewisselt berechtigt ist, sondern daß durch die Einführung der beschriebenen Verordnung auch der freien Meinungs-Äußerung, welche die Verfassung gewährt, in Wahrheit kein Eintrag geschieht.

Indem den vorerwähnten Ausführungen einer zügellosen Presse Einhalt gethan wird, wird die Pressefreiheit selbst auf dem Boden der Sittlichkeit und der Selbstachtung zurückgeführt werden, auf welchem allein sie gedeihen und sich dauernd befestigen kann.

Erw. Königliche Majestät bittet demgemäß das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium die alleruntertänigst beigelegte Verordnung, die Befugnisse der Verwaltungsbehörden zum Verbot von Zeitungen und Zeitschriften betreffend, Allerhöchstdiät vollziehen zu wollen.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Das Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Noen. Graf von Hohenhausen. Graf zu Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg. An des Königs Majestät.

#### Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften.

Vom 1. Juni 1863.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, was folgt:

§. 1. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, das fernere Erscheinen einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift wegen fortwährender, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Haltung zeitweise oder dauernd zu verbieten. Eine Verabredung der öffentlichen Wohlfahrt ist als vorhanden anzunehmen, nicht bloß wenn einzelne Artikel für sich ihres Inhaltes wegen zur strafrechtlichen Verfolgung Anlaß gegeben haben, sondern auch dann, wenn die Gesammthaltung des Blattes das Bestreben erkennen läßt oder dahin wirkt: die Ehrfurcht und die Treue gegen den König zu untergraben, den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Angehörigen des Staats gegen einander zu gefährden, die Einrichtungen des Staats, die öffentlichen Behörden und deren Anordnungen durch Behauptung entstellter oder gekünstelter dargelegter Thatfachen oder durch Schmähungen und Verhöhnungen dem Gasse oder der Beachtung auszusetzen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit anzureizen, die Gottesfurcht und die Sittlichkeit zu untergraben, die Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer der christlichen Kirchen oder einer anerkannten Religionsgesellschaft durch Spott herabzusetzen.

§. 2. Das Verbot erfolgt, nach vorüberiger zweimaliger Verwarnung des betreffenden Verlegers, durch Plenarbeschluß der Regierung, in deren Bezirke die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§. 3. Wenn der Regierungs-Präsident die Ueberzeugung gewinnt, daß die Haltung einer Zeitung oder Zeitschrift den in §. 1. bezeichneten Charakter hat, so hat er dem Verleger derselben zunächst eine mit Gründen unterstützte schriftliche Verwarnung zu erteilen. Bleibt diese und eine nochmalige Verwarnung fruchtlos, so kann innerhalb der zwei auf die letzte Verwarnung folgenden Monate das Verfahren wegen des Verbots der Zeitung oder Zeitschrift bei der Regierung eingeleitet werden. Ist innerhalb dieser Frist die Einleitung des Verfahrens nicht erfolgt, so ist vor späterer Einleitung eines solchen eine nochmalige vorüberige Verwarnung erforderlich.

§. 4. Der Präsident der Regierung verfügt, eintretenden Falls, die Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens und bezeichnen den Beamten, welcher die Verzeichnisse der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Letzterer überreicht der Regierung die Anhaltungsprotokolle. Der Anhaltungsprotokolle wird unter ausschließlicher Mittheilung derselben zu einer vom Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Plenar Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgelesen. Bei dieser Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, so wie bei der Entscheidung der Sache, wird nach Vorlesung der §§. 35-39 und 31 des Gesetzes, betreffend die Dienstreisen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samm. S. 465), verfahren. Die Entscheidung kann jedoch nur auf Zurückweisung der Auflage oder auf zeitweises oder dauerndes Verbot des ferneren Erscheinens der Zeitung oder Zeitschrift lauten.

§. 5. Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Staatsanwalt, wie dem Verleger der Refers an das Staatsministerium binnen zehn Tagen zu. Im ersten Falle ist die Refersschrift des Staatsanwalts dem Verleger mit einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zur Verantwortung mitzutheilen. Die Einlegung des Referses hält jedoch die Vollstreckung einer auf dauerndes Verbot lautenden Entscheidung der Regierung nicht auf.

§. 6. Wenn sich aus öffentlichen Ankündigungen oder aus anderen notorischen Thatfachen ergibt, daß eine verbotene Zeitung oder Zeitschrift unter demselben oder einem anderen Namen anderweit fortgesetzt werden soll, so steht dem Präsidenten der betreffenden Regierung die Befugniß zu, dieses Unternehmen ohne Weiteres zu verbieten.

§. 7. Wer einem auf Grund dieser Verordnung erlassenen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen eine Zeitung oder Zeitschrift verkauft, ausleiht oder sonst gewerbmäßig vertheilt oder verbreitet, wird für jede so verkaufte, ausgeliehene oder sonst gewerbmäßig vertheilte oder verbreitete Nummer, jedes Heft oder Stück derselben mit Geldbuße von zehn bis Hundert Thalern oder mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts sonst verwirkten Strafen wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 8. Für den Polizeibezirk von Berlin und Charlottenburg werden die in dieser Verordnung dem Regierungs-Präsidenten zugewiesenen Funktionen von dem Polizeipräsidenten in Berlin wahrgenommen, und findet das Verfahren bei dem Polizeipräsidenten zu Berlin statt.

§. 9. Auswärtige Blätter können wegen fortwährender, die Wohlfahrt des Preussischen Staates gefährdender Haltung (§. 1) durch Beschluß des Staats-Ministeriums verboten werden.

§. 10. Vorliegende Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligen Händen Unterschrift und beigezeichnetem Königlichem Insegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1863.

(L. S.) **Wilhelm**.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Noen. Graf von Hohenhausen. Graf zu Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Die „Volksg.“ schreibt: Herr R. Bürkner ersucht uns, unsere neuliche Notiz dahin berichtigen zu wollen, „daß er nicht Redacteur des Kleinen Reaktionsars und es auch niemals gewesen sei.“ — Wir müssen trotzdem unsere Nachricht aufrecht erhalten. Herr Robert Bürkner ist nicht „Redacteur“, das heißt, nicht der verantwortliche Redacteur des Kleinen Reaktionsars, wohl aber der wirkliche Redacteur und Hauptmitarbeiter. Hr. Rob. Bürkner stellt es nicht in Abrede, daß er den für den ausschließlichen Gebrauch Sr. Majestät des Königs bestimmten Tagesbericht anfertigt, und es kam uns nur darauf an, zu konstatiren, daß der Verfasser des Tagesberichts eines der thätigsten Mitglieder der ultrareaktionären Presse sei.

Die Reise des Königs in der nächsten Woche nach Karlsbad ist wieder zweifelhaft geworden. Der König hat bis jetzt seine Abneigung gegen den Gebrauch von Karlsbad noch nicht zu überwinden vermocht, und so ist es wahrscheinlich, daß die Reise wenigstens noch auf einige Wochen verschoben wird.

Der Kronprinz hat am Sonntag Abend seine Reise zur Inspektion der 1. Armee-Abtheilung angetreten, zunächst nach Bromberg. Den 1. Juni nach Thorn, den 2. über Kulm nach Graudenz, den 4. Zusammentreffen mit der Frau Kronprinzessin. — Reise nach Danzig, 5. und 6. in Danzig, 7. nach Schlobitten, 8. nach Königsberg, 9. nach Pillau, zurück nach Königsberg, 10., 11. u. 12. in Königsberg.

Die „Rheinische Zeitung“ regt die Idee an, den beiden ersten Präsidenten des Abgeordnetenhauses durch einen goldenen Lorbeerkranz oder in anderer Weise den Dank der verfassungstreuen Partei auszusprechen.

Die in Frankfurt erscheinende „Europe“ schreibt über den Stand der diplomatischen Verhandlungen in der polnischen Angelegenheit: „Die Mächte hätten so wenig Vertrauen auf die Chancen des Zusammentritts eines Kongresses, daß in London und Paris Genieoffiziere mit dem Studium des Feldzugsplans beschäftigt seien. Die Ansichten neigen sich zur Idee einer Occupation Finnlands, um mittelst einer gewonnenen Schlacht Petersburg zu nehmen.“

#### Telegraphische Depeschen.

**Frankfurt a. M.**, d. 2. Juni. Wie „Europe“ wissen will, wird der Ausschuß des Bundestages den Bericht über die Holsteinische Angelegenheit in vierzehn Tagen erfassen. Die Mehrheit des Ausschusses will die Beseitigung des Oldenburgischen Antrages und die Festsetzung einer vierwöchentlichen Frist zur letzten Aufforderung an Dänemark, das Patent vom 30. März zurückzunehmen und die Ueber-einkünfte aus den Jahren 1851 und 1852 strikte zu beobachten. Im Weigerungsfalle soll unwiderruflich die Erefution eintreten.

**Paris**, d. 2. Juni. Im Departement der Seine sind in sämtlichen Wahlbezirken mit Ausnahme des sechsten, wo keine absolute Majorität erzielt wurde, die Candidaten der Opposition gewählt worden. Im ersten Wahlbezirk wurde Havin, Redacteur des „Sicile“, gegen den Candidaten der Regierung Dellefert gewählt. Im zweiten Wahlbezirk erhielt Thiers mit 11,112 gegen Devinc mit 9557 Stimmen die Majorität. Im dritten Wahlbezirk siegte Delivrier mit 18,151 Stimmen, während auf den Regierungscandidaten Marin nur 9957 fielen. Im vierten Wahlbezirk siegte Picard mit 17,046 Stimmen gegen den Regierungscandidaten General Perrot, der nur 6487 Stimmen erhielt. Im fünften Wahlbezirk wurde Jules Favre mit 17,396 Stimmen gewählt, der Regierungscandidat Michel Levy erhielt 7552 Stimmen. Im sechsten Wahlbezirk, wo eine nochmalige Wahl stattfinden muß, waren auf den Chef-Redacteur der „Opinion nationale“ Guéroult 11,110, auf den Regierungscandidaten Fouché-Expelleitier 9525 und auf die Oppositionscandidaten Cochin 6600 und Prevost-Paradol 2200 Stimmen gefallen. Im siebenten Wahlbezirk wurde Darimon gegen den Regierungscandidaten Constant Say, im achten Jules Simon gegen den Candidaten der Regierung Königswarter und im neunten Eugène Pelletan gegen den Regierungscandidaten, ehemaligen Maire Picard gewählt. Montalembert ist durchgefallen. — In Marseille sind Beryer und Marie gewählt. Thiers ist durchgefallen. In Bordeaux ist Curé gegen Dufaure, in Straßburg Debussière gegen Dillon Barrot gewählt worden. In Lyon hat der Oppositionscandidat Hénon die Majorität erhalten.

**Paris**, d. 2. Juni. In Nantes ist der Candidat der Opposition, Vanjuinais, gewählt worden. In den Departements haben, so weit bis jetzt bekannt, acht Oppositionscandidaten die Majorität erhalten.

**Wien**, d. 2. Juni. Die „Generalcorrespondenz“ aus Oesterreich äußert sich dahin, daß die Wahrheit der Behauptungen in Correspondenzen der „Kölnischen Zeitung“, Oesterreich habe sich dem Vorschlage eines Waffenstillstandes in Polen angeschlossen, sehr zu bezweifeln sein dürfte und daß positive Anhaltspunkte dafür schwerlich vorlägen.

**London**, d. 2. Juni. Der Dampfer „City of New-York“ ist in Queensfornv eingetroffen und hat Nachrichten aus New-York bis zum 23. v. Mts. dafelbst abgegeben. Nach denselben ist die Lage in den Unionsstaaten eine sehr kritische geworden. Die Erbitterung der weßlichen Bevölkerung hat sich gesteigert; in Washington werden die Verhaftungen zahlreicher. Präsident Lincoln hat das Urtheil über den Senator Ballanbigham in Transportation außerhalb der Grenzen der Union abgeändert.

**London**, d. 2. Juni. Weitere Nachrichten aus New-York vom 23. v. M. melden, daß der Unionsgeneral Grant am 16. Mai den General der Confederirten Pemberton bei Edwards Depot angegriffen und denselben zum Rückzuge gezwungen habe. Der Verlust war auf beiden Seiten ein sehr großer. Die Unionisten hatten Port Hudson ohne Resultat bombardirt.

Fonds-Cours.

Table of bond prices including items like 'Preuss. Kreuz. Anleihe', 'Staats-Anl. von 1850', and 'Kur- u. Neumärktische Schuldverschreibungen'.

Pfandbriefe.

Table of mortgage notes (Pfandbriefe) from various regions like 'Kur- u. Neumärktische', 'Pommersche', and 'Westpreussische'.

Rentenbriefe.

Table of annuity notes (Rentenbriefe) including 'Kur- u. Neumärktische', 'Pommersche', and 'Westpreussische'.

\* oder à Stück 5 # 14 Jy. 7 A.

Eisenbahn-Actien.

Table of railway stocks (Eisenbahn-Actien) listing companies like 'Stamm- u. Act. 1862', 'Berlin-Anhalter', and 'Magdeburg-Halberst.'.

Brief- u. Geld.

Table of exchange rates and gold prices (Brief- u. Geld) for various locations like 'Amsterd.', 'Lond.', and 'Paris'.

Ausländische Eisenbahn-Stammactien.

Table of foreign railway stocks (Ausländische Eisenbahn-Stammactien) including 'Amsterd.-Rotterd.', 'Ludwigsh.-Berp.', and 'Westfäl. Ludwigsb.'.

Ausländische Fonds.

Table of foreign bonds (Ausländische Fonds) such as 'Kass.-Verrentb.-Anl.', 'Danziger Privatbank', and 'Königsb. Privatbank'.

Industrie-Actien.

Table of industrial stocks (Industrie-Actien) including 'Goeder Gütenwert.', 'Minerva', and 'Fabrik v. Eisenbahnbed.'.

Ausländische Fonds.

Table of foreign bonds (Ausländische Fonds) including 'Braunschweig. Bank', 'Bremser Bank', and 'Coburger Creditbank'.

Marktberichte.

Market reports for 'Magdeburg, den 2. Juni.', 'Nordhausen, den 2. Juni.', and 'Berlin, den 2. Juni.' detailing commodity prices.

Market reports for 'Breslau, d. 2. Juni.', 'Stettin, d. 2. Juni.', and 'Leipzig, den 2. Juni.' detailing commodity prices.

Market reports for 'Amsterdam, d. 1. Juni.' and 'London, d. 1. Juni.' detailing exchange rates and commodity prices.

Market reports for 'Wasserstand der Saale bei Halle' and 'Wasserstand der Saale bei Weissenfels'.

Market reports for 'Wasserstand der Elbe bei Magdeburg' and 'Wasserstand der Elbe bei Dresden'.

Market reports for 'Schiffahrtsnachricht' detailing shipping schedules and company news.

## Bekanntmachungen.

### Beschluß.

Der durch Beschluß vom 24. October 1862 über den Nachlaß des hier verstorbenen Klempnermeisters **Andreas Bernhard Kurze** eröffnete Konkurs ist durch Verteilung der Masse beendet.

Halle a/S., am 29. Mai 1863.

**Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.**

### Retourbriefe.

- 1) An Buch in Brandenburg a/S.
- 2) An Zander in New-York.
- 3) An Fmhof in Ettischleben bei Arnstedt, mit Packet sign. per adr.
- 4) An Fmhof daselbst, mit 5 Rp 22 Sp.
- 5) An Geisler in Landsberg (rekommandirt).
- 6) An Raumann in Berlin (rekommandirt).

Halle, d. 2. Juni 1863.

### Königliches Post-Amt.

#### Verkauf.

Eine ländliche Schenk-wirthschaft, verbunden mit Materialhandel, in Wohnhaus, Tanzsaal, Scheune, Nebengebäuden, Obstgarten und 1 1/2 M. 42 □ R. Acker bestehend, soll mit Inventar Familien-Verhältnissen wegen sofort verkauft werden. Schenk-wirthschaft und Handel ziemlich schwunghaft und verbessern sich noch durch die Anlage einer Braunkohlengrube. Nähere Auskunft ertheilt der Kreis-Auctionen-Commis-sar **Krahmer** in Wettin a/S.

### Pferde-, Wagen- und Geschirr-Auction.

Künftigen Montag den 8. Juni c. Vormittags von 10 Uhr an sollen im **Kirchberg-schen** Hause vor dem Klingens-Thore 2 gute braune Pferde, 4- und 5-jährig, ein ziemlich neuer zweispänniger Wagen mit Kassen, ein guter einspänniger Wagen, 1 Hamburger Wagen, 4 Paar gute Geschirre, 4 1/2 Duzend Scheffel-Säcke, 1 Brückenwaage, 1 Winde, Ketten, Futterbank, Getreidelege, Ackerflüge und Ecken, Haus- und Wirtschaftssachen meistbietend versteigert werden.

Weißenfels, am 1. Juni 1863.

**Lorenz.**

### Gutsverkauf mit Schenk-wirthschaft.

Ich beabsichtige mein Wohnhaus, in welchem seit 25 Jahren die Schenk-wirthschaft betrieben ist, mit ca. 23 Morgen Feld in Großkay-naer Flur veränderungs halber im Ganzen oder im Einzelnen aus freier Hand zu verkaufen. Zur Annahme der Gebote habe ich Termin Montag den 8. Juni c. Mittags 12 Uhr in meinem Schenk-lokale anberaumt, zu welchem ich Kauf-lustige hiermit einlade.

Großkayna, den 29. Mai 1863.

Der Schenk-wirth **Sachse.**

Eine **Wasser-** oder **Windmühle** zum jährl. Pachtpreis von 400 bis 500  $\mathfrak{R}$  wird zu pachten gesucht. Franco Briefe werden erbeten unter Chiffre **H. H. Delitzsch.**

Ein **Haus**, gut gebaut, in freundlicher Gegend der Stadt gelegen, womöglich Garten dabei, wird zu kaufen gesucht. Gef. Adressen werden von **Gd. Stückrath** in der Exped. d. Btg. entgegen genommen.

Ein **neu gebautes Haus**, mit Laden, Seiten- und Hinter-Gebäuden, Hofraum u. s. w., in einer Hauptstraße von Halle gelegen und zu jedem Handels-Geschäft paßend, hat veränderungs halber zu einem soliden Preis mit 1500  $\mathfrak{R}$  Anzahlung zu verkaufen **J. G. Fiedler** in Halle a/S., Kl. Steinstraße Nr. 3.

### Für Müller.

4 Wasser-radsärme, 17 Fuß 6 Zoll lang, sind zu verkaufen in der Mühle zu Klinge-ben bei Artern.

### Obst-Verpackung.

Freitag d. 5. Juni c. Abends 6 Uhr wollen wir unsere diesjährige Obstnutzung an Kirschen, Pflaumen u. öffentlich unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf **der Georgsburg bei Cönnern** meistbietend verpacken.

Cönnern, den 1. Juni 1863.

**G. Freymuth's Erben.**



## Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn.

Von unseren Stationen Leipzig und Halle werden jetzt wiederum Hin- und Zurückbillets nach **Thale** zum ermäßigten Fahrpreise, jedoch nur für die II. und III. Wagenklasse mit einer 5-tägigen Gültigkeit ausgegeben, welche zur Fahrt im Personen- oder Schnellzuge berechtigen. Das zur Hin- und Rückfahrt gelöste Billet ist vor der Rückreise an die Billetkassa zu Thale abzugeben, wofür alsdann unentgeltlich ein Billet der betreffenden Wagenklasse zur Rückreise, welches jedoch nur für den Zug Gültigkeit hat, für welchen es abgestempelt worden, ertheilt wird.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Billets nicht gewährt.

Magdeburg, den 26. Mai 1863.

**Directorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.**

## Große Goldwaaren-Auction.

Alle Tage von 10 Uhr an Versteigerung der von **Kennern anerkannten** preiswerthen, prachtvoll gearbeiteten **Goldwaaren**. **Brandt.**

Herr **S. Wilt**, Cigarren-Geschäft zum Havanneseer Laden, Leipzigerstr. Nr. 17, nimmt Aufträge für uns entgegen und versichern wir prompte Bedienung. Anfall für künstliche Mineralwasser und Brunnen: **Schmidt & Spieß** in Erfurt.

Halbe Flasche  
8 Sgr.

Ganze Flasche  
15 Sgr.

### Voorhof-geest.

Diese Erfindung des **Dr. van der Lund** zu Leyden

erregt ungeheures Aufsehen und hat die größte Anerkennung gefunden, indem dieser **Voorhof-geest** alles leistet, was bis jetzt unmöglich schien. Nach Gebrauch dieser **Haar-Oeffner** hört, durch die Wiederbelebung der Haarwurzeln, das **Ausfallen der Haare sofort auf** und **befördert das Wachsthum** derselben auf **un glaubliche Weise**. Auf völlig kahlen Stellen erzeugt er **volles neues Haar**, bei jungen Leuten binnen wenigen Monaten **einen vollständigen Bart**.

**Niederlage bei W. Hesse** in Halle, Schmeerstraße. Aschersleben: A. Fest; Bitterfeld: J. G. Schenke; Merseburg: C. Franke; Naumburg: C. F. Schulze; Weissenfels: C. A. Günther; Zeitz: W. Siedersleben.

## Neue schott. Matjes-Heringe

in vorzügl. Qualität billig bei

**G. Goldschmidt.**

## FrISCHE Hummer, vorzügl. ger. Rheinlachs, neuen Hamb. Caviar.

**G. Goldschmidt.**

**4000 Thlr.**, auch getrennt, sind auszu-leihen Schmeerstraße Nr. 16.

### Sommerprossen-Wasser.

Das erwartete Hamburger Sommerprossen-Wasser, berümt durch seine schnellen Erfolge zur Entfernung der Sommerprossen, ist angekommen und zu haben bei

**Auguste Best**, Kl. Ulrichsstraße in den 3 Königen, 2 Tr. hoch rechts.

Auf dem Rittergute **Reinsdorf** bei Landsberg sind 100 Stück Mutterschaafe zu verkaufen. Auch ist daselbst eine praktische Maschine zum Nachharken des Getreides zu verkaufen.

### Formermeister, Werkführer für Fabriken, auch Aufseher, Verwalter, Holz-Anweiser u. können stets vortheilhafte Stellen nachgewiesen erhalten von

**L. F. W. Körner**, Berlin, Ludauer Str.

Ein Ladenmädchen wird gesucht. Näheres **Rannische Straße 17.**

Ein Kellerburche findet sofort Dienst im Pfälzer Schießgraben.

Ein tüchtiger Vermessungs-Gehülfe wird gesucht und findet sofort dauernde Beschäftigung und guten Verdienst. Meldungen sind unter **V. K. Nr. 5** bei **Gd. Stückrath** in der Expedition dies. Btg. niederzulegen.

### Spirituslacke

in schwarzer, brauner, blauer, gelber, grüner und rother Farbe, eignen sich vermöge ihrer schnellen Trocknenkraft zum Anstreichen von Eisen-, Blech- und Holzwaaren, empfiehlt **Albert Schlüter**, gr. Steinstraße 6.

Ein kleiner schwarzer Hund, auf den Namen **„Joli“** hörend, am 2. Abends abhanden gekommen. Gegen Belohnung abzugeben vor dem Kirchthor Nr. 3.

Gebauer-Schweifschke'sche Buchdruckerei in Halle.

**Kleereiter** mit allem Zubehör sind zu haben à Stück 20  $\mathfrak{R}$  bei

**W. Gleau**, Holzhändler in Cöthen.

Tüchtige Grubenarbeiter finden auf der Grube von der **Hehdt** bei **Ummendorf** Beschäftigung. **Die Gruben-Verwaltung.**

Es stehen 200 fette Hammel auf der **Domaine Göbligk** bei **Bernburg** zum Verkauf.

Nachdem ich den hiesigen Gasthof zum **Weimarischen Hof**

käuflich übernommen, so erlaube ich mir mich einem hochverehrlichen reisenden Publikum und andern lieben Gästen freundlichst hiedurch zu empfehlen, unter Zusicherung prompter u. billiger Bedienung.

Aufgedt, am 1. Juni 1863.

**A. Schmidt.**

## Freybergs Garten.

Donnerstag den 4. Juni Abend: **Militair-Concert**. 3. Auff. kommt mit: **Fantasia a. d. Op. „Die Jüdin“** v. **Halleby**, **Finale a. d. Op. „Lohengrün“** v. **Wagner** u. c. Anfang 7 Uhr. **F. Fiedler.**

## Königsschießen in Gerbstedt.

Unser diesjähriges Königsschießen wird den 21., 22., 23., 28. u. 29. Juni abgehalten werden.

Wir laden dazu Auswärtige hiedurch freundlichst ein.

Gerbstedt, den 1. Juni 1863.

**Der Vorstand der Schützengesellschaft.**

Bei dem für mich so schmerzlichen Weggange von **Neußen** drängt mich mein Herz, meiner lieben Gemeinde für die vielen Beweise der Liebe und Dankbarkeit meinen tiefgefühltesten Dank auszusprechen. Gottes reichen Segen erlebe ich über sie und ihre lieben Kinder in einem herzlichsten Lebenswohl.

Neußen, den 29. Mai 1863.

**Felber**, Lehrer, jetzt in Gröbers.

## Deutschland.

Berlin, d. 2. Juni. Die königliche Antwort auf die letzte Adresse des Abgeordnetenhauses, so wie die Rede, mit welcher der Präsident des Staatsministeriums Herr v. Bismarck den Landtag geschlossen hat, werden in sämmtlichen Amts- und Kreisblättern amtlich abgedruckt.

Die „Berliner Revue“ sagt gegen einen Vorwurf, der ihr deswegen gemacht worden war, weil sie den Grafen Schwerin nicht mehr als ächten Preußen passiren ließe: „Als ob wir die Herren Kuerswald und Schwerin jemals für bessere Patrioten gehalten hätten, als Kinkel und Jacoby.“ Freilich, die ehemaligen Gefinnungsgenossen von Kinkel, die jetzt im Dienste der Reaction stehen, sind ganz andere Patrioten!

Das Criminalgericht verhandelte gestern einen Pressproceß gegen den Redacteur des „Fortstritts“ E. Walestode, wegen eines in der Nr. 29 des „Fortstritts“ vom 19. October v. J. enthaltenen Artikels, in welchem der bekannte Beschluß des Herrenhauses über die Annahme des von der Regierung vorgelegten Budgets ein „Eidbruch“ genannt worden ist. Der Gerichtshof verurtheilt den Angeklagten, der vom Rechtsanwält Ubg. v. Forckenbeck verteidigt wurde, wegen Beleidigung des Herrenhauses zu 100 Thlr. Geldbuße event. 2 Monaten Gefängnißstrafe.

Die „Kölnische Zeitung“ veröffentlicht ein Gutachten der hervorragendsten Pariser Advocaten Jules Favre, J. le Berquier, Henry Dabier, Dilon-Barrot, J. Dufaure) über den Zeugenzwang nach französischem Recht. Es heißt darin: „Wenn die Juristen darüber streiten oder wenigstens streiten können, ob ein Zeuge, welcher sich weigert, vor dem Untersuchungsrichter seine Aussage zu machen, dadurch eine strafbare Handlung begeht, die mit dem Nichterscheinen auf gleicher Stufe steht, so ist es niemals irgendjemand zweifelhaft gewesen, daß die einzige Strafe, welche den Zeugen treffen kann, welcher, sei es vor dem Untersuchungsrichter, sei es vor den Gerichten, seine Aussage abzugeben sich weigert, auf eine Geldbuße von höchstens 100 Fr. beschränkt ist, und es giebt kein Beispiel, daß jemals ein Untersuchungsrichter in Frankreich die unerhörte Behauptung gewagt hätte, er könne in diesem Fall an die Stelle der im Art. 80 angedrohten Geldbuße die Gefängnißstrafe setzen, von welcher sich im Gesetz keine Spur findet. Eine derartige Substitution wäre nichts als eine Willkür, die in der Phantasie wurzelt, eine Negation aller strafrechtlichen Grundsätze, mit Einem Wort, ein Versehen, welches ebenso sehr für unmöglich erklärt werden muß, als es ungesetzlich ist.“ Uebereinstimmend hiermit lautet ein Gutachten des Professors Mittermaier in Heidelberg. Die „Kölnische Zeitung“ erklärt darauf: „Die Entscheidung des Obergerichts kann hierüber nicht zweifelhaft sein. Sie wird für uns ausfallen, und sollte es anders kommen, was wir für unmöglich halten, so würde der Redacteur der „Kölnischen Zeitung“ ruhig in's Gefängniß wandern und sagen (natürlich nur als Ausdruck seiner eigenen persönlichen Meinung): „Nicht ich werde in Fesseln und Banden geschlagen, sondern die Wissenschaft und das Recht!“

Der in Kyritz erscheinende „Stadt- und Landbote“ enthält Folgendes: „Wittförder. In einem vor Kurzem eingelaufenen Schreiben der Intendantur des Gardecorps an den hiesigen Magistrat, betreffend die Lieferung von Militairtuchen, war in einer Randbemerkung die Frage aufgeworfen, ob denn auch die bezüglichen Wittförder Fabrikanten treu zur Regierung Sr. Majestät des Königs hielten. In einer Sitzung des Magistrats kam die Angelegenheit zur Sprache, und nach längerer Verhandlung hatte folgender Antrag die Majorität: Der Magistrat wisse nicht, daß die hiesigen Fabrikanten nicht treu zur Regierung Sr. Majestät hielten. Gegen diese Beantwortung der Randbemerkung legten zwei Mitglieder Verwahrung ein und ließen in derselben ausdrücklich das Motiv hinzufügen: daß weder die genannte Intendantur das Recht habe, diese Frage aufzuwerfen, noch der Magistrat die Pflicht, dieselbe zu beantworten.“ Mit Recht tritt das gedachte Blatt dieser Verwahrung bei.

Aus Köln vom 31. Mai berichtet die „Köln. Ztg.“: „Dem zu Ehren der Abgeordneten Kölns beschlossenen Fackelzug ist unerwartet die polizeiliche Genehmigung versagt worden. Das mit der Vorbereitungsbeauftragte Comité wird hiergegen sofort Rekurs an die Bezirksregierung ergreifen, aber zugleich in der für morgen anberaumten Versammlung seinen Committeenten einen andern Moxus zur feierlichen Adressüberreichung vorschlagen.“

Das dänische Cabinet hat die identischen Noten Oesterreichs und Preußens beantwortet und zwar gleichfalls in identischer Form. Unser 16. d. erklärt es nach Wien und Berlin kurz und höflich, daß es um so mehr bei den Verordnungen vom 30. März beharren müsse, als der Reichsrath sich mit Mehrheit für diese Verordnungen und für die Politik der Regierung ausgesprochen habe, deren Ziele und Absichten jedoch von den deutschen Cabinetten fälschlich aufgefaßt wurden. Nach Wien, wo man in dem neuesten Stadium der Frage die Initiative ergriffen hat, soll mit dieser Note noch eine vertrauliche Denkschrift abgegangen sein, welche in eine specielle Darlegung des Standpunktes der dänischen Regierung eingeht.

Aus Holftein berichtet die hannoversche „B. f. N.“: „Die Verfolgungen wegen Verhöhnung an den auf hamburgers Gebiet abgehaltenen politischen Versammlungen dauern hier fort. So wurde Advokat Rave in Isehoe von dortigen Magistrat vernommen und Advokat Römer in Elmhorn, der vor der k. Administration zu Rantau Auskunft über die Versammlung zu erteilen verweigert hatte, zu einem zweiten Termine geladen, unter der Androhung von 50 Thlr. Brüche bei

fortgesetzter Auskunftsverweigerung. So greift man zur Tortur, um die Namen der Beamten zu erfahren, die „Hochverräther“ sind!“

Gegenüber dem Faktum des Verbots deutscher Blätter in Schlesien hat der dänische Minister des Auswärtigen in einer Depesche vom 27. Februar 1863 der englischen Regierung erklären lassen, es gebe keine Blätter, denen nicht die freie Circulation im Herzogthum gestattet wäre.

Aus Paris wird das bevorstehende Erscheinen einer Broschüre: „Napoleon III. und Polen“ angekündigt. — Die bekannte Broschüre: „Napoleon III. und Italien“ war bekanntlich der Vorläufer des italienischen Krieges.

Breslau, d. 29. Mai. Nach hiesigen Blättern hat in Sachen des Nationalfonds das Obergericht das zweite (frei sprechende) Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichts vernichtet und auf die Recursbeschwerde die Herren Rohmann, Redacteur des „Schlesischen Morgenblattes“ zu 5 Thlr., Nowack, Mitredacteur des „Schlesischen Morgenblattes“, zu 5 Thlr., Weber, Redacteur der „Freundlichen Morgenzeitung“, in eine zusätzliche Buße von 2 Thlr. und Dr. Stein, Redacteur der „Bresl. Ztg.“, zu 3 Thlr. verurtheilt. Es ist angenommen, daß der Nationalfonds eine Stiftung zu milden Zwecken sei und die Aufforderung zu Beiträgen also unter den §. 99 der Polizeiverordnung falle. Das Appellationsgericht soll in jure und nicht in facto geirrt haben.

Königsberg, d. 27. Mai. Viel Interesse erregt hier ein Zerwürfniß uneres Polizeipräsidenten Mauraach mit einer Studentenverbindung. Hr. Mauraach fühlte sich durch ein auffallendes Fixiren mehrerer Studenten dieser Verbindung, die ihm auf der Straße begegneten, verletzt und entbot die Seniores derselben zum Zweck einer Erklärung zu sich. Da diese eine verlangte Ehrenerklärung resp. Abbitte ablehnten, beklagte sich Hr. Mauraach beim Univeritätsgericht, das den betreffenden Studenten eine Rüge ertheilte. Hr. Mauraach, hiermit nicht zufrieden, rekurirte an den Curator der Universität, den Obergerichtspräsidenten der Provinz, der jedoch weiteres Einschreiten ablehnte. Nunmehr hat sich Hr. Mauraach, der nur in der Auflösung jener Studentenverbindung eine genügende Satisfaction finden will, an den Cultusminister gewendet.

Kassel, d. 30. Mai. Bei der nächstens in den Vordergrund tretenden Frage über Wiederherstellung des suspendirten Gesetzes vom 17. Juni 1848, wodurch den Ständen das Recht zur Präsentation von Candidaten für die Stellen im Ober-Appellationsgerichte und Staatsgerichtshofe eingeräumt wurde, spielt die Frage über die Bundeswürdigkeit dieses Gesetzes eine große Rolle. Die Regierung giebt dasselbe als bundeswidrig aus, weil es mit dem Art. 57 der Wiener Schlussakte in Widerspruch stehe, wonach die gesammte Staatsgewalt im Oberhaupt des Staats vereinigt sei, und dieses nur in der Ausübung einzelner Rechte soll beschränkt werden dürfen. Müßte dieser Artikel in jenem Sinne verstanden werden, so würde damit auch das ständliche Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und das Steuerbewilligungsrecht unvereinbar sein. In Hannover haben die Provinzial-Landschaften das Recht, 12 Räte zum Ober-Appellationsgerichte in Celle zu präsentiren; den mecklenburgischen Ständen steht ein sehr ausgedehntes Recht der Mitwirkung bei Besetzung des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock zu, die Braunschweigische Kammer hat das Recht, zu zwei Rathstellen im Obergerichte zu präsentiren und das Recht der lauenburgischen Stände zur Präsentation von Mitgliedern zum Hofgericht, zum Ober-Appellationsgericht und zum Consistorium ist noch in jüngster Zeit anerkannt worden. Warum soll also das obige Präsentationsrecht gerade bei uns bundeswidrig sein? Bundeswidrig würde es nur sein, wenn der Bundesstaa diese Ungleichheit in Deutschland wollte aufkommen lassen. Selbst das volle Ernennungsrecht der Stände wird nicht für bundeswidrig gehalten, denn §. 154 der Verfassung gestattet den Ständen die Ernennung von 3 Mitgliedern des Compromißgerichts und auch der am 26. Novbr. 1834 bei uns publicirte Bundesbeschluß vom 30. Octbr. 1834 erkennt ein ausgedehntes Wahlrecht der Kammer an. Auch in Belgien, Norwegen, ja in Siebenbürgen sieht man die Beschränkung des ständlichen Ernennungsrechts von Richtern nicht als Verletzung des monarchischen Prinzips an. Das Ober-Appellationsgericht selbst hat, und zwar noch dazu in einer Zeit, wo es noch keine von den Ständen präsentirte Mitglieder unter sich hatte, nämlich am 5. Mai 1848, den Anspruch, welchen die Stände auf das Präsentationsrecht damals erhoben, in einem ausführlichen Gutachten als einen „wohlbegründeten“ bezeichnet und zu den Unterzeichnern dieses Gutachtens gehört der jetzige Minister v. Dehn-Rotkeller, sowie unter den übrigen Räten des Gerichts auch 4 sind, welche für äußerst monarchisch gelten. Können die deutschen Mächte nun wohl, abgesehen von ihrer Zu- oder Abneigung gegen unser Gesetz vom 17. Juni 1848, dulden, daß die kurfürstliche Regierung auf so leere und vage, nur ihr Ansehen schwächende Gründe hin die preussischen Gesetze auch nach Ablehnung durch die Stände aufrecht erhält? Der Streit in Kurhessen scheint aufs Neue ernstlich zu beginnen und nach einiger Zeit wird man aufs Neue einzufreien sich veranlaßt sehen müssen. Das ist die Folge der Unbestimmtheit des Bundesbeschlusses vom 24. Mai v. J.

Wien, d. 30. Mai. In der gestrigen Sitzung uneres Gemeinderaths kam der Antrag Umlaufs zur Verhandlung, diese Körperschaft möge sich mit der Summe von tausend Gulden an die Späße einer Subscription zu Gunsten der interniren Polen stellen. Der Antragsteller, zur Zeit hier Buchhändler, war vor 1848 als Cenfor angestellt und bezieht, so viel ich weiß, noch heute eine Pension von

der Regierung wegen seines damaligen Amtes. Als Mitglied des Reichstags schlug er zum Radicalismus um und derselben Partei huldigt er heute als Gemeinderath. Humanität, Pflichten der Dankbarkeit aus Sobieski's Seiten her u. s. w. spielten in seiner Rede natürlich eine Hauptrolle; wunderbarer Weise wollte er seinen Antrag auch als ein Vertrauensvotum gegen die Regierung hinstellen. Wie die betreffende Commission, so verwarf auch die Versammlung die Motion beinahe einstimmig; höchst interessant aber war es, daß fast alle Redner dabei unverhohlen ihre Sympathien für den Aufstand aussprachen. Klemm von der Linken erklärte rund heraus, er würde gern seinen letzten Kreuzer für die Insurrection hergeben, wenn er damit helfen könne. Er schreie sich nicht darum, wie man seine Worte ausnehme, aber zu einer Demonstration gegen unsere Regierung, welche die übergetretenen Flüchtlinge so gut wie die eigenen Soldaten halte, sehe er gar keinen Grund ab. Dieses Motiv schlug durch, Redner nach Redner wiederholte, er sei mit dem Vorgehen des Ministeriums bezüglich Polens ganz einverstanden und denke nicht daran, unter dem Deckmantel der Menschlichkeit gegen das Gouvernement zu agitiren. Als Herr Umlauf, soldhergestalt abgetrumpft, zum Schluß meinte, der bedauerliche Verlauf dieser Debatte werde dem Gemeinderathe nicht zur Ehre gereichen, ward er von dem Vorstehenden in sehr energischer Manier aufgefordert, den Anstand zu wahren. (M. 3.)

### Frankreich.

Als Beleg für den wohlwolligen Eifer der subalternen Beamten der Administration führt die „Gazette de France“ folgendes im Departement des Basses-Pyrénées von einem Bürgermeister an seine wahlberechtigten Mitbürger erlassene Rundschreiben an: „Mein Herr! Es werden hiermit benachrichtigt, daß die Wähler der Gemeinde für den 31. Mai und 1. Juni, um 8 Uhr Morgens in den Hauptsaal des Gemeindehauses berufen sind, um Hr. Duin, Deputirten im gesetzgebenden Körper, wieder zu erwählen. Sie sind in Ihrer Eigenschaft als Wähler eingeladen, Ihre Stimme abzugeben. Conchez, den 25. Mai 1863. Der Bürgermeister F. Rouzane.“

### Rußland und Polen.

Ueber den Waffenstillstand in Polen spricht sich das „Memorial Diplomatique“ folgender Maßen aus: „Dem Völkerrecht gemäß würde die Waffenruhe, um welche es sich handelt, Rußland in anderer Weise, denn als ein Casus belli aufserlegt werden können. Einem solchen aber widerspricht schon die bloße Beschaffenheit der vorläufigen Pläne, welche die Diplomatie zur Lösung der polnischen Wirren sucht. Daher das Zaudern, welches Oesterreich Anfangs zeigte, sich den Ideen eines Waffenstillstandes in Polen zuzugewinnen. Um Oesterreich dahin zu bringen, daß es seine Bemühungen zur sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten in Polen mit denen der Westmächte vereinige, mußte man die Frage der strengen Rechtsdiscussion entziehen und sie auf das Gebiet der Politik verpflanzen, deren Grundsatz lautet: Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. . . . Trotz der verdoppelten Anstrengungen des moskowitischen Heeres wächst der Aufstand in Polen und greift mit jedem Tage weiter um sich. Je mehr Fortschritte er macht, desto größere Ansprüche wird er erheben und desto schwerer wird es der Diplomatie werden, ihn innerhalb der Grenzen einer praktischen Lösung zu halten. Der Kampf würde dann einen solchen Umfang annehmen, daß Rußland seine verbundene Hartnäckigkeit bald bitter bereuen würde. Es würde zu spät sein. „Wenn Rußland“, sagte neulich Carl Ruffell im Oberhaufe, „der Stimme der Gerechtigkeit und Mäßigung hartnäckig das Ohr verschließt, so wird es dafür bestraft werden.“ Wir verhehlen uns nicht, wie schwer es halten wird, die Polen zur Einstellung des Kampfes zu bewegen, den sie mit dem festen Entschlusse, zu sterben oder ihre Unabhängigkeit zu erringen, unternommen haben. Es ist das durchaus nicht die leichteste der Aufgaben, welche die Diplomatie zu lösen hat. Wenn man jedoch die Lage der Dinge recht bedenkt, so wird man finden, daß die Hauptschwierigkeit von dem ungeheuren Mißtrauen der Polen gegen die russische Regierung herrührt, deren Versprechungen sich stets als trügerisch erwiesen haben. . . . Das Abkommen, welches dazu bestimmt ist, über das Schicksal Polens zu entscheiden, soll nach dem zwischen den drei Mächten vereinbarten Programme die Sanction des europäischen Aroopals erhalten, welchem es mithin obliegen wird, die pünktliche und ehrliche Ausführung desselben zu überwachen.“

Es gewinnt den Anschein, als ob die russische Streitmacht mit aller Energie den gegenwärtigen Augenblick wahrzunehmen beabsichtigt, in welchem an der preussisch-polnischen Grenze die Zugänge aufgehört haben, um dort den Aufstand ganz zu unterdrücken. Uebereinstimmende Berichte melden vom 28. Mai von der polnischen Grenze u. A.: „Daß die Russen die Absicht haben, demnächst mit größerer Energie gegen die Insurgenten vorzugehen, geht aus manchen Anzeichen hervor, namentlich auch aus dem gestern hier bekannt gewordenen kaiserlichen Befehl, daß sämtliche Civil-Beamte und Offiziere in Polen ihre Frauen und Kinder in das Innere von Rußland schicken sollen, was doch nur auf eine Verschärfung der kriegerischen Maßregeln gedeutet werden kann.“

Ueber die Hinrichtung Pablewski's in Ploek am 15. Mai gehen dem „Dziennik pogn.“ folgende Details zu: Einige Tage vor derselben ließ General Semeta Pablewski vor sich laden, versprach ihm nicht nur Verzeihung, sondern sogar eine glänzende Laufbahn in der russischen Armee unter der Bedingung, daß er Polen und dem Polentum entsage und in die Lager der Insurgenten eile, um sie zum Niederlegen der Waffen und zum Auseinandergehen zu veranlassen. Pablewski entgegnete, daß er hoffe, durch sein Auftreten keine Veranlassung gegeben zu haben, ihm im Ernste dergleichen Vorschläge zu machen und daß der General sich irre, wenn er ihm die Befähigung zuschriebe, den über ganz Polen unter russischer Herrschaft verbreiteten

Aufstand beschwichtigen zu können, daß derselbe vielmehr nur dann ein Ende erreichen könne, wenn die polnischen Waffen entweder siegreich und das Volk von den Russen unabhängig gemacht oder das Land durch Niederwerfung des Aufstandes zur Wüste geworden. Er fügte hinzu, daß, sollte er, was er jedoch nicht erwarte, vom Kaiser begnadigt werden, er es für seine heiligste Pflicht halten würde, sofort wieder in die Reihen der Insurgenten zu treten, und daß gewiß der Herr General dasselbe gethan haben würde, wenn er zu den Zeiten der tatarischen Einfälle in das moskowitische Land gelebt hätte. Nach diesen Worten ließ der General ihn abführen. Niemandem gestattete man den Zutritt zu ihm und hielt den Tag der Execution geheim, nur kaum einige Stunden vor derselben wurde ein Priefer geholt, dem indessen nicht gesagt wurde, wohin er gehen werde. Nach Beichte und Communion bat Pablewski, daß man ihm die Augen nicht verbinden möge, was ihm nach vorheriger Anfrage beim General gestattet wurde. Mit ruhiger Miene und festem Schritte trat er an sein Grab, und seine letzten Worte waren: „Es ist traurig zu sterben, wenn man erst 27 Jahre gelebt hat, aber doch nicht ohne Nutzen für das Vaterland.“

### Spanien.

Madrid, d. 26. Mai. Matamoros und die übrigen zur Verbannung begnadigten Protestanten werden nach Malaga gebracht, um dort eingeschifft zu werden.

### Vermischtes.

— Berlin. Die hiesige „Gerichts-Zeitung“ schreibt: Unserer Residenz steht in kürzester Zeit eine Vermehrung der schon vorhandenen öffentlichen Transportmittel bevor. Es ist dies ein solches, was es bisher nur in Gebirgsgegenden üblich gewesen. Ein spekulativer Kopf beabsichtigt nämlich an allen Thoren Berlins Esel zum Reiten für Herren und Damen auf- und den Reitlustigen für eine mäßige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Wie wir hören, sind bereits 60 Stück dieser Thiere hier eingetroffen und die Concession zum Betriebe des Geschäftes nachgesucht worden. Einer jeden für sich abreitenden Gesellschaft wird ein Fockei zur Antreibung, Beaufsichtigung und Abnahme der Esel mitgegeben werden und der Preis daher für größere Gesellschaften sich niedriger stellen, als für kleinere. Ein und zwei Esel mit einem Fockei sollen für 1/2 Stunde 2 1/2 Sgr., drei und vier desgleichen für 1/2 Stunde 1 Sgr. kosten. Bei so geringem Kostenaufwand werden gewiß viele Vergnügungslustige von dem neuen Transportmittel profitieren und die Chausseen nach den Dörfern in der Umgebung der Residenz bald unserer Jugend heitere Zummelplätze sein.

— Die kölnische Zeitung schreibt über die Leiden des Zeitungs-Redacteurs recht hübsch Folgendes: Er hat vielfältig und täglich Gelegenheit, zu beobachten, wie Jedermann verlangt, daß die Presse mit dem größten Freimuth alle möglichen menschlichen Verhältnisse bespreche, daß aber jeder gleichzeitig eine Ausnahme macht, nämlich sich selbst und seinen Stand. Dieser allein muß in der Profanirung aller Dinge heilig gehalten werden. Nehmen wir z. B. einen Forstmann. Er ist vielleicht Fortschrittmann, und die Presse kann sich gar nicht kräftig genug über Staat, Regierung und Alles, was zwischen Himmel und Erde ist, aussprechen; aber alle Bäume, von der Ceber bis zum Fop, müssen davon ausgenommen werden. Davon versteht die Presse nichts. Oder nehmen wir einen Schulmann. Alles darf besprochen werden, nur nicht eine Verordnung des Provinzial-Schul-Collegiums oder gar ein Verbot eines Gymnasial-Directors. Damit schreitet die Presse über in ein Gebiet, das ihr verschlossen bleiben muß. Favete linguis! Eben so ruft der Professor der Tagespresse schon von Weitem zu: Nur keine Interna der Universität! Noli turbare circulos meos! Daß die Herren Militärs nicht Worte genug finden können, um ihre Entrüstung auszudrücken, daß die Presse über militärische Dinge mit spreche, ist bekannt. Und so weiter, und so weiter. Doch es hilft nichts, wir Alle müssen uns jetzt gefallen lassen, dem öffentlichen Urtheile ausgeliefert zu werden. Wer aber am meisten von Allen kritisiert und mitgenommen wird, das ist — der Redacteur einer Zeitung.

### Nachrichten aus Halle.

Am 3. Juni.

— Se. Königl. Hoheit der Prinz Albrecht traf gestern Abend auf seiner Inspectionsreise in unserer Stadt ein und hielt heute Vormittag über die hier versammelten Truppen an Einte und Landwehr Musterung ab.

— Vorgestern Abend fand in der Siebichensteiner Weintraube eine ungemein zahlreich besuchte Versammlung der Fortschrittspartei zur Besprechung der gegenwärtigen politischen Lage statt. Von verschiedenen Rednern wurde unter dem lebhaften Beifall der Versammlung die vollständige Uebereinstimmung mit der Haltung der Majorität des Abgeordnetenhauses, namentlich mit den in der Adresse kundgegebenen Gesinnungen ausgesprochen und schließlich eine Commission erwählt, um über eine zu erlassende Zustimmung's-Adresse zu berathen. Nächsten Sonntag wird eine Fortschrittspartei-Versammlung für den Saalkreis auf dem „Sattel“ bei Cönnern stattfinden.

Auch von der Schützengesellschaft auf dem Pfälzer Schießgraben wurde bei einem Festmahl am 26. Mai eine Adresse an den Präsidenten Grabow geseudet, die folgendermaßen lautete:

„Die Pfälzer Schützen zu Halle fühlen sich bei ihrem heutigen Festschießen gedrungen, es laut und öffentlich auszusprechen, daß die Ansichten und Wünsche, welche in der Adresse des Hauses der Abgeordneten ihren Ausdruck finden, die wahren des Landes sind.“

Sonntag den 7. Juni Nachmittags 3 1/2 Uhr  
Versammlung der Fortschrittspartei des Saalkreises  
auf dem „Sattel“.

Dr. Me.

**Fremdenliste.**

Angelommene Fremde vom 2. bis 3. Juni.

**Kronprinz.** Sr. Maj. in Garde-Drag.-Reg. Baron v. Buddenbrock. Sr. Oberst v. L. F. Franz-Gren.-Reg. v. Rosenberg-Großhauß. Sr. Hauptm. in Generalstab v. Bronte. Sr. Ober-Kirchenrath Dr. Klefisch a. Meßenburg.

**Stadt Zürich.** Sr. Gutsbes. v. Wallis a. Kurland. Die Herrn. Kaufm. Morch a. Mainz, Förster a. Hochheim, Rabert a. Aachen, Kramer a. Köln, Gudeknecht a. Dieren, Kienzel a. Heilbronn, Schladebach a. Otterberg, Müller a. Gausau, Schney a. Berlin.

**Goldner Ring.** Sr. Superint. Weinek a. Delitzsch. Die Herrn. Kaufm. Hofstetter a. Münden, Begere a. Frankfurt a. M., Schotte a. Ebersfeld. Sr. Fabrikbes. Gdert a. Berlin. Sr. Defon. Dammann a. Halberstadt. Sr. Fabrikb. Banner a. Neumagde. Sr. Gutsbes. Schrödter a. Barleben.

**Goldner Löwe.** Die Herrn. Kaufm. Hölenthal u. Krause a. Berlin, Dreydorf a. Schwewe, Blume a. Mainz, Möllner u. Döfner a. Leipzig. Sr. Partill. Wehlmann a. Strelitz.

**Stadt Hamburg.** Sr. Exc. d. Gen. d. Infant. u. command. Gen. v. Schack u. Sr. Oberst u. Chef d. Generalstabes d. 4. Armeecorps v. Stoß a. Magdeburg. Sr. Präsid. v. Reibnig a. Merseburg. Sr. Graf v. Rödern m. Fam.

a. Königsberg. Sr. Rittergutsbes. v. Danneberg a. Holstein. Sr. Baumtr. Werthern a. Greifswald. Sr. Fabrikbes. Kämmerer a. Schöningen. Die Herrn. Kaufm. Schlenker a. Atern, Baller a. Berlin, Cohn a. Stettin, Peters a. Leipzig.

**Neuer Hôtel.** Die Herrn. Kaufm. Waagner u. Wehnert a. Chemnitz, Giesfeld a. Berlin, Rinnemann a. Nürnberg, Kassenberg a. Diden. Sr. Färber Kuchmand a. Göttingen. Sr. Musikdir. Reinfal a. Bremen. Sr. Stud. med. v. Krosigk a. Berlin. Sr. Pastor Brode a. Bertalan.

**Hôtel zur Eisenbahn.** Die Herrn. Kaufm. Becker a. Ludau, Dämmer a. Berlin, Lehmann a. Hamburg, Wallbaum a. Leipzig. Sr. Fabrik. Erkes a. Dresden. Sr. Dr. med. Riemer a. Stettin. Die Herrn. Rent. Bruner a. Wien, Romek a. Hamburg. Sr. Virtuös Schwabe a. Dessau.

**Meteorologische Beobachtungen.**

2. Juni.	Morgens 6 Uhr.	Nachmitt. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Lufdruck . . .	337,71 Bar. L.	337,52 Bar. L.	337,40 Bar. L.	337,54 Bar. L.
Dunstgrad . . .	2,90 Bar. L.	2,11 Bar. L.	2,17 Bar. L.	2,39 Bar. L.
Rel. Feuchtigkeit	72 pCt.	35 pCt.	52 pCt.	53 pCt.
Luftwärme . . .	7,9 C. Rm.	13,1 C. Rm.	8,3 C. Rm.	9,8 C. Rm.

**Bekanntmachungen.**

**Bekanntmachung.**

Zur planmäßigen Tilgung der im Jahre 1859 bei Einlassen des Saalkreises contrahirten Kreis-Anleihe findet am 2. Januar 1864 die Zurückzahlung von 1900 Rf statt. Die Auslösung der durch Zurückzahlung einzulösenden Schulddocumente findet am 20. Juni c. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer statt und lade ich die Gläubiger des Kreises ein, der Verlosung beizuwohnen.

Sollte einer oder der andere der Gläubiger die Rückzahlung seines Capitals wünschen, so wolle mir derselbe dies vor dem 20. Juni c. anzeigen.

Halle, den 27. Mai 1863.

Der Königl. Landrath des Saalkreises.  
**C. v. Krosigk.**

**Herzoglich Anhaltische Domainen-Verpachtung.**

Die eine halbe Stunde von der hiesigen Stadt entfernt liegende Herzogliche Domaine **Noschwin** nebst Vorwerk **Jeppig**, zu welcher gehören:

- 9 Morgen 48 □ R. Hausstellen,
- 17 " " " Gärten,
- 1987 " " " 72,5 " Acker,
- 194 " " " 79 " Wiesen,
- 32 " " " 147 " Acker und Anpflanzungen,

2240 Morgen 166,5 □ R. in Summa, soll von Johannis 1864 ab auf 12 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1876 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Behufe ist Termin auf **Freitag den 10. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr**

in unserm Sessions-Saale anberaumt worden, und werden die Pachtbewerber hierzu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Bedingungen vorher in unserer Kanzlei eingesehen, auch gegen Entrichtung der Gebühr in Abschrift bezogen werden können.

Bernburg, am 31. Mai 1863.  
Herzoglich Anhaltische Regierung,  
Abtheilung für die Finanzen.  
**Hempel.**

**Mühlen-Verkauf resp. Verpachtung.**

Die bei dem Dorfe **Riesfeld** an der Halle-Nordhäuser Chaussee belegene sogenannte Angermühle mit zwei Mahlgängen, Bohn- u. Wirtschaftsgebäuden, drei Gärten, Holz- und Grasnutzung, vorzügliche Mahlmühle, beabsichtigt der Besitzer an den Meistbietenden zu verkaufen event. auf sechs hinter einander folgende Jahre vom 15. November dieses Jahres ab zu verpachten; mit der Leitung dieses Geschäfts beauftragt, habe ich Licitations-Termin auf **den 30. Juni c. Nachmittags 2 Uhr** in der Mühle selbst anberaumt, und lade Kaufresp. Pachtlustige dazu mit dem Bemerkten ein, daß das Grundstück täglich in Augenschein genommen werden kann und der Herr Verkäufer wünscht, daß die Hälfte der Kaufsumme vorzinslich stehen bleibt.

Sangerhausen, den 30. Mai 1863.  
Der Justiz-Rath und Notar  
**Hesse.**

Am heutigen Tage sind an den Häusern der Herren **Fr. Grohmann**, Kleinschmieden Nr. 1, **E. S. Sondershausen**, Promenade Nr. 8, **F. David**, Geißstraße Nr. 1, **G. Riemeyer**, an der Moriskirche Nr. 5, **L. Frißsch**, Klausdorffstraße Nr. 15, **Th. Eisenbraut**, Steinweg Nr. 46, neue **Frachtzettelkasten** angebracht worden, was wir zur Vermeidung von Verwechslungen hiermit ergebenst anzeigen.

Halle, den 1. Juni 1863.  
**Die Güter-Verwaltung der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.**

**Rittergut Trebsen (Station Wurzen).**

Wegen Abgabe der Pachtung kommt daselbst ein Theil des vorhandenen lebenden und toten Inventars den

**12. und 13. Juni a. c. 10 Uhr Vormittags**

zur Versteigerung.  
Dasselbe besteht in: Reit-, Wagen- und Spannpferden, Zugochsen, jungen Stieren, tragenden Kühen und Kalben, Ungauer Race, Kutsch- und Ackerwagen, Renn- und Lastschlitten, Ackergeräthschaften, landwirtschaftlichen Maschinen, Kutsch-, Acker- und Ochseneschären, Gewehren, darunter 2 Zündnadel Flinten, Reitwensilien, anderen kleinen Wirtschaftsgegenständen und Meubles. Das gesammte lebende Inventar, die Kutsch- und Ackerwagen, Renn- und Lastschlitten, Gewehre und Reitwensilien werden den ersten Auktionstag verkauft. Cataloge werden auf Verlangen gern zugesendet.

Das dem Herrn Sanitätsrath **Dr. Siebelhausen** zugehörige, in der Lindenstraße alhier gelegene, im besten baulichen Zustande befindliche Wohnhaus mit 8 Fenster Front, mit einem geräumigen Hof, entsprechenden Hintergebäuden und einem Garten von circa 1/2 Morgen soll aus freier Hand verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, ihre Gebote binnen 14 Tagen bei mir abzugeben.

Eisleben, den 30. Mai 1863.  
Der Justizrath  
**Windewald.**

**Gutsverkäufe in Ostpreußen.**

Ein Rittergut von 1441 M. M. in schöner warmer Gegend; Aussaart: 60 Morg. Weizen, 300 Schfl. Roggen, 120 Schfl. Hafer u. — 24 Arbeitspferde, 20 Ochsen, 9 Kühe, 1 Bulle, 750 f. Schafe; Gebäude: gut; Lage: angenehm; Hypothek: gut und fest, ist für 80,000 Rf mit 30—25,000 Rf Anzahlung;

ein Rittergut in guter Gegend von 2900 M. M., davon 2000 M. Acker, 700 M. Wiesen; Aussaart: 250 Schfl. Weizen, 180 Schfl. Roggen, 3 Schfl. Weizen, 200 Schfl. Gerste u.; Gebäude: gut; Lage: angenehm; 43 Pferde u. Fohlen, 36 Ochsen, 20 Kühe, 2 Bullen, 1800 Schafe, ist für 115,000 Rf mit 50 mille Anzahlung;

ein Gut von 567 M. M., davon 410 M. Acker u. 130 M. Wiesen; Aussaart: 110 Schfl. Winterung; 50 Schfl. Erbsen, 50 Schfl. Hafer, 80 Schfl. Kartoffeln u.; 80 Fuder Heu-ertrag; 8 Pferde, 10 Ochsen, 6 Kühe, 9 St. Jungvieh, 150 Schafe; Gebäude: gut, ist für 17,000 Rf mit 5000 Rf Anzahlung zu verkaufen.

Außerdem ist Schreiber dieses mit den Beschreibungen sehr vieler anderer Güter in allen Gegenden Ost- und Westpreußens und zu jeder beliebigen Größe und Anzahlung versehen, und auf Grund eines langjährigen Aufenthalts in den dortigen Provinzen im Stande und gern bereit, jede gewünschte mündliche oder schriftliche Auskunft zu erteilen. Etwaige Anfragen werden franco unter der Chiffre **B. V. B.** durch **Ed. Stückrath** in d. Exp. d. Z. erbeten.

Für das Rittergut **Siegelsdorf** b. Stumsdorf wird sogleich oder zum 1. Juli d. J. ein Wirtschaftsführer gesucht. Lehrzeit 2 Jahre. Reflektanten wollen sich melden beim Inspektor **Funt** auf dem Rittergute in Rieda bei Stumsdorf.

**Kirschen-Verpachtung.**

Die diesjährigen Süß-Kirschen in meinem Garten sollen

**Montag, den 8. Juni c.,**

Nachmittags 1 Uhr, meistbietend verpachtet werden. Der 3. Theil des Pachtgeldes ist sofort anzuzahlen. Die weiteren Bedingungen werden zuvor bekannt gemacht.

Rittergut **Trebbena**, den 30. Mai 1863.  
**Emil Knüpper.**

**Kirschen-Verpachtung.**

Die diesjährigen Süß-Kirschen an der Landberg-Leipziger Straße sollen

**Montag, den 8. Juni c.,**

Nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden. Der 3. Theil des Pachtgeldes ist sofort anzuzahlen. Die weiteren Bedingungen werden zuvor bekannt gemacht.

Schladowitz bei Zwodau, den 30. Mai 1863.  
**Ludwig Feidler.**

**Obst-Verpachtung.**

Die diesjährigen Obstnutzungen in den Gärten, Alleen und Plantagen beim Rittergute **Söfzig** sollen **Donnerstag, den 11. Juni d. J.,** Nachmittags 3 Uhr, auf Höchstgebot verpachtet werden, und wird der Termin auf dem Gute abgehalten.

Am 16. Juni früh 9 Uhr sollen auf dem Kloster-Gute **Rosleben** 280 Stück sehr fetter und schwerer Hammel, unter den Terminen bekannt zu machenden Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

**Koch.**

Den Rest meiner Herren-Stroh-Hüte verkaufe ich mit Verlust.

Adolph Jüdel jun., Brüderstraße 14, 1 Treppe.

## Strohhüte

für Damen und Herren und Kinder verkaufe von heute ab zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Gr. Ulrichsstraße 3.

Robert Cohn.

In franz. Spitzenhäutern und echten Spitzen-Einfäßen empfangt heut wieder ein neues Sortiment zu ganz ungewöhnlich billigen Preisen.

Robert Cohn.

Schwarze Tüllkragen in schönster Auswahl empfiehlt

Robert Cohn.

Schwarze Mantillen-Spitzen bis 1 Elle breit, in engl. und franz. Façon, empfiehlt

Robert Cohn.

## Damen-Magazin

fertiger Damengarderobe, zur Reise und für's Haus, als auch zur Straßen-Toilette, vom Einfachsten bis zum Elegantesten, empfehle in großer Auswahl! — Gleichzeitig übernehme die Anfertigung genannter Gegenstände, auch beim Ueberbringen der Stoffe, nach echt Pariser Modellen und werden auf Wunsch in einem Tage zurückgeliefert. Keine Pug- und Mode-Gegenstände sind stets im neuesten Genre vorrätzig und empfehle besonders französische Schärpenbänder für diese Saison.

A. W. Lehmanns Pug- & Mode-Magazin,  
gr. Ulrichsstraße 50, 1 Treppe.

Naturel-Tapeten, à 2½ — 3 Sgr.,

Rouleaux, um ganz damit zu räumen, unterm Einkaufspreis,

empfehle

C. L. Arnold,

Leipzigerstraße 104, im „goldenen Löwen“.

Geachte Zollgewichte billigt bei J. G. Mann & Söhne.

### Für alle Schreibende

empfehle ich mein vollständiges Lager der rühmlichst bekannten echten Alizarintinte von Aug. Leonhardi in Dresden, in Füllungen von 1  $\frac{1}{2}$  bis zu 2  $\frac{1}{2}$  herab; ferner Doppel-Copir-Tinte von Demselben in Fl. à 12 und 7½  $\frac{1}{2}$ , engl. violette Copir-Tinte in Krügen à 10  $\frac{1}{2}$ , Tinten-Extract, patentirt, in Fl. à 5  $\frac{1}{2}$  zur sofortigen Bereitung von 2  $\frac{1}{2}$  Tinte, sowie rote und blaue Tinte in Flacons à 4 und 2  $\frac{1}{2}$ .

Carl Haring, Brüderstraße Nr. 16.

Zu beachten.

Von dem seit dem Jahre 1849 bekannten und berühmten Wendeborn'schen

## Carminativ

oder bitteren Liqueur, ein bis jetzt unübertreffliches Mittel gegen schwachen Magen, Magenkrampf, verlorenen Appetit, fauliges Aufstoßen, Leibschmerzen, verkehte Blähungen, alte und neue Diarrhöen, Brechruhr, geschwächte Verdauungs-Organe etc. (Attresse vom Sanitätsrath und praktischen Aerzten darüber, siehe Gebrauchsanweisung), hält Unterzeichneter stets Lager und verkauft denselben in versiegelten Originalflaschen à 12  $\frac{1}{2}$  6  $\frac{1}{2}$  und kleine als Probe à 5  $\frac{1}{2}$ .

Halle a/S., im Juni 1863.

A. Teichgräber, Kaufmann, alter Markt Nr. 20.

Daß der Carminativ echt, von vorzüglicher Güte und von mir verfertigt ist, attestire hierdurch. W. H. Wendeborn, Carminativ-Geschäft.

Ein bequemes und freundliches eingerichtetes Wohnhaus, passend für jede größere Familie, steht zur alleinigen Benutzung sofort zu vermieten und den 1. Juli oder 1. Octbr. d. J. zu beziehen. Auf Verlangen kann Pferdefall etc. mit abgelassen werden Landwehrstraße Nr. 1.

Ein Landwirth, 26 Jahr alt, wünscht sich auf einer größeren Landwirthschaft, wo ihm Gelegenheit geboten wird, den Betrieb der Brennerei und Brauerei speciell kennen zu lernen, zum 1. Juli oder spätestens 1. October d. J. in Pension zu geben. Es wird weniger auf die Höhe des Honorars gesehen, dagegen um so mehr ein gefelliges Familienleben gesucht. Gef. Adressen sub Z. besördert Herrn Engler's Annoncenbureau in Leipzig.

Ein Dekonomie-Inspektor in gefestigten Jahren, mit sehr guten Zeugnissen, sucht zu Johannis anderweitiges Engagement durch Fr. Hartmann, Comtoir gr. Schlamm 10.

1 Comtoirstelle ist zu besetzen. A. Linn in Halle, kl. Schlamm 9.

Eüchtige Torfmacher finden bei gutem Lohn Arbeit. Klausthor-Vorstadt Nr. 3.

Frischer Kalk täglich zu haben bei Louis Kehse, Clausthor-Vorstadt Nr. 9.



Reisekoffer und Sutfachteln für Herren und Damen empfiehlt O. Weyland, große Klausstraße 10.

30 Stück fette Hammel stehen zum Verkauf auf dem Gute Nr. 1 in Garsen a bei Gommern.

Zwei gebrauchte offene Droschken, einspännig, so gut wie neu, stehen billig zum Verkauf gr. Ulrichsstraße Nr. 29.

Ein kl. Fuder gutes Heu ist zu verkaufen in Schlettau Nr. 26.

### Für Aerzte.

Zur Begleitung eines nach Australien segelnden Emigrantschiffes wird ein promovirter Arzt gesucht. — Nähere Auskunft ertheilen auf frankirte Anfragen

Dieseldorf & Co.,

concess. Aew.-Exp. in Hamburg.

Gebauer-Schwetsche'sche Buchdruckerei in Halle.

Das bisher vom Herrn Major v. Rockhausen bewohnte Logis, bestehend aus 4 bis 5 Stuben, Kammer, Küche nebst sonstigem Zubehör, ist von jetzt ab zu vermieten und den 1. October zu beziehen.

F. W. Rüprecht.

Gesucht wird für d. Dauer v. 4—6 Wochen von einer Dame ein Logis, bestehend aus einer Stube nebst Kammer. Gef. Adressen bittet m. bei Ed. Stückrath in der Exped. d. Stg. abzugeben.

Ein gebildetes Mädchen von 16 bis 17 Jahren sucht, Wirthschafterinnen weist sof. u. 1. Juli nach Fr. Fleckinger, kl. Schlamm 3.

### H. Lochner.

Kunst- und Handlungsgärtner, empfiehlt seine in der Rathhausgasse befindliche Blumenhandlung zur Anfertigung von Kränzen, Kronen, Guirlanden und Bouquets aller Art bei besser und billiger Bedienung. Palmenzweige sind stets vorrätzig sowie eine gute Auswahl blühender und dekorativer Topfgewächse.

## Die Römischen Bäder

zu Nudersdorf bei Wittenberg a. E.

sind jetzt wieder eröffnet. Näheres in der Brochüre: Ueber Römische Bäder und ihre ausserordentliche Heilkraft in langwierigen Krankheiten. Leipzig, Gustav Mayer, 1863. 3te Auflage. 7½ Sgr.

Kiefernadel-, Eisenmoor-, Schwefel- und andere Bäder.

### Annonce.

Die höchst gelungene Photographie des Lobgerbers Joseph Calm in Bernburg versendet gegen Franko-Einladung von 6  $\frac{1}{2}$  S. Brückner, Bernburg.

## Sommer-Theater in Halle

(in der Weintraube).

Donnerstag den 4. Juni bleibt die Bühne wegen Vorbereitungen zu: „Ein geadelter Kaufmann“, geschlossen.

Freitag den 5. Juni zum ersten Male: „Ein geadelter Kaufmann“, Lebensbild in 5 Akten von C. A. Görner, „Emmanuel Rosoleo“ Hr. Smid, „Auguste“ Frau Freista dt., „Wede“ Fräul. Schiller, „Meta“ Fräulein Lindemann, „Streichberger“ Hr. Dreßler, „Hänfelmeier“ Hr. Faust, „Wille“ Hr. Dombrowsky. Anfang 6½ Uhr.

Ein schwarzseidener Sonnenschirm mit weiß gestreifter Kante ist auf dem Wege von Dörlau durch die Haide bis an das Klausthor verloren gegangen. Man bittet denselben gegen gute Belohnung beim Kaufm. Aug. Apelt in Halle abzugeben.

### Berichtigung.

In der Anzeige aus Passendorf: Dessenlicher Dank, Beilage zu Nr. 126 d. Stg., lese man H. Brendel geb. Fünck, nicht Fünck.

## Familien-Nachrichten.

### Todes-Anzeige.

Statt besonderer Meldung. Theilnehmenden Freunden die Trauernachricht, daß es heute Nachmittag 2 Uhr dem Herrn über Leben und Tod gefallen hat, unsere gute Frau, Mutter, Schwiegermutter und Großmutter in das bessere Jenfeits abzurufen. Halle, den 3. Juni 1863.

G. Bormann,

Emilie Schroeder geb. Bormann, Louis Schroeder, Emil Schroeder.

# Hallische Zeitung

im G. Schwetschke'schen Verlage.  
(Hallischer Courier.)

Politisches und  
für Stadt



literarisches Blatt  
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.  
Vierteiljährlicher Abonnementspreis bei unmittelbarer Abnahme 1 Ebr. 4 Sgr., bei Bezug durch die Post 1 Ebr. 10 Sgr.  
Insertionsgebühren 1 Sgr. 4 Pf. für die dreispaltene Zeile gewöhnlicher Zeitungsschrift oder deren Raum.

N. 127.

Halle, Donnerstag den 4. Juni  
Hierzu eine Beilage.

1863.

## Telegraphische Depesche der Hallischen Zeitung.

Aufgegeben in Berlin den 3. Juni 8 Uhr 44 Min. Vorm.

Angekommen in Halle den 3. Juni 9 Uhr 9 Min. Vorm.

Paris, Mittwoch den 3. Juni. Ein Bulletin des „Moniteur“ meldet, daß von 268 bekannten Wahlen 252 auf Candidaten der Regierung gefallen sind. Ueberall hat bei den Wahlen vollkommene Ordnung stattgefunden.

## Deutschland.

Berlin, d. 2. Juni. Die von der „Kreuzzeitung“ in Aussicht gestellten Maßregeln gegen die Presse sind nunmehr eingetreten. Der heute ausgegebene „Staats-Anzeiger“ bringt Folgendes:

Seiner Königlichen Majestät beehret sich das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium hierbei den Entwurf einer auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassenden Allerhöchsten Verordnung, die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zum Verbot von Zeitungen und Zeitschriften betreffend, allerunterthänigst vorzulegen.

Das Staats-Ministerium hält es unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die bringende und unerlässliche Aufgabe der Staats-Regierung, überseits auf jede Weise dahin zu wirken, daß die lebensgefährliche und unmarische Aufregung, welche in den letzten Jahren in Folge des Parteistrebens die Gemüther ergriffen hat, einer ruhigeren und anerkennenden Stimmung weiche. Hierzu scheint vor Allen erforderlich, daß der aufregenden und verwirrenden Einwirkung der Tagespresse kräftig und wirksam entgegen getreten werde.

Die Erfahrung der jüngsten Zeit hat von Neuem überzeugend dargezogen, daß die durch das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 lediglich in die Hand der Gerichte gelegte Einwirkung hierzu nicht ausreicht.

Die von der Verwaltung früher auf Grund der §§. 71—74 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Anspruch genommene Befugniß zur administrativen Entziehung des Gewerbebetriebes auch in Bezug auf die Preßgewerbe ist durch das deklaratorische Gesetz vom 21. April 1860 aufgehoben worden.

Bei den Verhandlungen, welche dem Erlasse dieser Declaration seit dem Ende des Jahres 1858 innerhalb des damaligen Staats-Ministeriums vorhergingen, war vorzugsweise der Gesichtspunkt maßgebend, die seit dem Erscheinen des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 unaufhörlich freitragende Frage über die Zulässigkeit einer ferneren Anwendung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung auf die Presse zu beseitigen. Dagegen wurde namentlich Seitens der zunächst beteiligten Ministerien des Innern und der Justiz keinesweges verkannt, daß es nicht unbedenklich sei, auf jene bis dahin geübte Verwaltungsbeugniß ohne Weiteres und ohne jeden genügenden Ersatz zu verzichten. Es wurde ausdrücklich geltend gemacht, daß durch eine solche Maßregel die Verwaltung, die nach ihrem allgemeinen Beruf, so wie nach den Absichten des Preßgesetzes den wesentlichen Antheil an der Ueberwachung der Presse sich zu vindiciren so berechtigt als verpflichtet sei, eines der wirksamsten Mittel zur Lösung dieser Aufgabe, ja desjenigen Mittels, welches nach den Erfahrungen der letzten 10 Jahre als das allein nachhaltig und durchgreifend wirkende sich gezeigt und eben deshalb von der früheren Regierung seit Eruchung der Preßverordnung vom 5. Juni 1850 als unentbehrlich festgehalten worden sei, völlig beraubt und in ihrem Einflusse auf die Presse in bedenklicher Weise geschwächt werden würde. Die im Ganzen besessene und belonnener Haltung, zu welcher die Presse sich seit dem Jahre 1850 allmählich verhalten habe, sei nach allen von der Verwaltung gemachten Beobachtungen in weit geringerem Grade den durch das Preßgesetz statuirten Repressivmitteln, resp. der nach §. 54 in die Hand der Gerichte gelegten Cognition über die Koncessionsentziehung, als der im Prinzip von der Regierung festgehaltenen Anwendbarkeit der §§. 71—74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung auf die bei der Presse beteiligten Gewerbe zu danken.

Aus Anlaß dieser Bedenken wurden im Jahre 1859 mannigfache Vorschläge erörtert, um an Stelle der bisherigen Anwendung der §§. 71—74 der A. G. O. auf Preßgewerbe ein anderweitiges administratives Verfahren oder eine Erweiterung der gerichtlichen Befugnisse zur Concessions-Entziehung zu setzen. Es konnte jedoch eine Beschränkung über die einschlagenden Wege nicht erzielt werden, es wurde deshalb von der Erledigung der Frage abgesehen und auch von der Vorlage eines deklaratorischen Gesetzes zur Zeit Abstand genommen.

Als das Staats-Ministerium darauf im Jahre 1860 auf die Angelegenheit zurückkam, glaubte dasselbe mit Rücksicht auf die damalige Haltung der Presse sich vorläufig auf die Befreiung der Streitfrage in Betreff der §§. 71—74 der A. G. O. beschränken, dagegen auf neue positive Bestimmungen über die Concessions-Entziehung fürerst verzichten zu können. Man verhoffte sich freilich auch damals innerhalb des Staats-Ministeriums nicht, daß bei einer veränderten Haltung der Presse das Bedürfniß anderweitiger Bestimmungen wieder hervortreten könne, und es wurde auch in dem unterm 28. Januar 1860 von dem Staats-Ministerium an S. M. Königliche Majestät



gen über Koncessions-Entziehungen zu erlassen.

Gegen die Wiederherstellung des früheren Zustandes glaubt sich das Staats-Ministerium vorzugsweise deshalb erklären zu müssen, weil mit derselben alle die Bedenken, Zweifel und Streitigkeiten wieder aufleben würden, welche sich an die Auslegung des Begriffs der „Unbescholtenheit“ in §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 geknüpft haben.

Außerdem kommt in Betracht, daß eine Koncessions-Entziehung nach §§. 71—74 der A. G. O. den einzelnen Teilnehmer an einem gefährlichen Unternehmen trifft, dagegen die anderweitige Fortsetzung des gefährlichen Unternehmens selbst nicht ohne Weiteres hindern und insofern die erwartete eingreifende Wirkung nicht üben würde.

Das Staats-Ministerium hat sich deshalb dafür entschieden, einen anderen direkteren Weg zu betreten und das Verfahren geradezu auf das Verbot des einzelnen gefährlichen Preßzeugnisses, der bezüglichen Zeitung oder Zeitschrift zu richten.

Bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit eines Verbots soll die Ueberzeugung maßgebend sein, daß eine Zeitung durch ihre fortdauernde Existenz die öffentliche Wohlfahrt gefährde.

Als Kriterien einer solchen Haltung sind ausdrücklich dieselben Ausschreitungen angenommen, welche nach dem Strafgesetzbuch ein gerichtliches Einschreiten begründen, nur eben mit dem Unterschiede, daß Letzteres auf die einzelnen Ausprägungen gerichtet ist, in welchen ein bestimmter strafbarer Thatbestand vorliegt, während bei dem administrativen Verfahren das Vorhandensein der Ausschreitung nach dem im Strafgesetzbuch erwähnten Richtungen aus der Gesamthaltung des Blattes und zwar aus seiner dauernden Gesamthaltung während einer längeren Zeit entnommen werden soll.

Die Behörde, welcher das administrative Verfahren nach dem Entwurf übertragen wird, ist eben so wie bei den Concessions-Entziehungen nach §§. 71—74 der A. G. O. das Ministerium der betreffenden Bezirke-Regierung. Es erscheint dies um so angemessener, als die fortdauernde Kenntnissnahme von der Haltung der Presse und die Ueberwachung derselben auch sonst zu den Obliegenheiten der Regierung gehört.

Das Verfahren selbst ist mit den erforderlichen Modificationen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1861 geordnet.

drückliche Verwah-  
rnder Schutz gegen  
brt werden könne.  
ung der Presse zu

stigten und über-  
zu leisten, desto  
die derselben gegen  
den die Bestimmung  
eines geordneten  
beflagenswerthen  
nisse zuzuschreiben  
einen großen Theil

est der konferen-  
theilweise haben,  
e Gewöhnung des  
mungen eine Ver-

epfgesetzes vom 12.  
fen, um die Aus-  
stems der Legisten  
h die Rechtspflege  
gegen die Staats-  
apt, daß sie zwar  
zugänglich und  
d einer strafbaren  
n muß, nachweis-  
Handhabung zur ge-  
nit der gefammten  
lichen und staats-  
unteren Schichten

ch die verberlich-  
inen vergrößerten  
oltes leben.

ur nur eintreten,  
ebungen ein Blatt  
gen werden kann,  
d und fortbauend

regeln durch die  
dasselbe zuverläß-  
Declarat. an vom  
stellige Bestimmun-

agregeln durch die  
dasselbe zuverläß-  
Declarat. an vom  
stellige Bestimmun-

